

IHR VEREINS-FAHRPLAN

Die E-Rechnung kommt: Was bedeutet das für Ihren Verein und was müssen Sie als Schatzmeisterin oder als Schatzmeister jetzt tun?

Im „Wachstumschancengesetz“ hat die Ampel eine Verpflichtung zur zukünftigen Anwendung von elektronischen Rechnungen (kurz E-Rechnung) für umsatzsteuerliche Unternehmen und Vereine festgelegt. Die wichtigste Frage ist, ob Ihr Verein von der E-Rechnungspflicht betroffen ist. Sie werden überrascht sein:

Auch wenn viele Vereinsvorstände meinen, dass sie von E-Rechnungen noch nicht betroffen sind, gilt das ab 01.01.2025 nicht mehr.

Beispiel: Ihr Verein bekommt regelmäßige Rechnungen von der Kommune für die Nutzung von städtischen Einrichtungen.

Folge: Sie müssen damit rechnen, dass Ihnen ab 01.01.2025 nur noch E-Rechnungen zugeschickt werden. Und das sind etwa pdfs, sondern Rechnungen in einem eigenen Format, das nur durch eine eigene Software oder App lesbar gemacht werden kann. Doch keine Sorge – gleich verrate ich Ihnen zwei kostenlose Lösungen dafür.

Grundsätzlich gilt also: Ihr Verein muss E-Rechnungen empfangen und ausstellen können, wenn es um Rechnungen von oder an Unternehmen oder zum Beispiel an die Kommune oder Förderträger geht.

Auch als Kleinunternehmen ist Ihr Verein nicht befreit

Sie sehen: E-Rechnungen müssen Sie schon bald empfangen können. Müssen Sie auch welche schreiben können? Klare Antwort: Ja. Aber hier gelten Übergangsfristen, auf die ich gleich noch eingehen.

Wichtig: Auch wenn Ihr Verein unter die Kleinunternehmerregelung fällt, also nicht umsatzsteuerpflichtig ist, weil sein steuerpflichtiger Umsatz 22.000 Euro/Jahr nicht übersteigt, ist er NICHT von der E-Rechnungspflicht ausgenommen.

Das heißt: Sie müssen die E-Rechnungspflicht auch dann anwenden, wenn Ihr Verein ausschließlich steuerfreie Umsätze (z. B. Vermietung) ausführt.

Doch was ist eine E-Rechnung denn nun eigentlich?

Ich habe es schon gesagt: Eine als pdf verschickte Rechnung erfüllt nicht die Vorgaben, die der Fiskus für E-Rechnungen macht. Denn er sagt: Die E-Rechnung muss in einem „maschinenlesbaren und strukturierten XML-Format“ vorliegen. Das ist ein ganz eigenes Format, für das Sie eine eigene Software oder App benötigen – sofern es nicht von Ihrem Anbieter in die von Ihrem Verein genutzte Vereinssoftware eingebunden wird (fragen Sie dort also nach).

Im Klartext: Wenn Sie bisher die Vereinsrechnungen selbst geschrieben haben, z. B. mit einem Programm wie Word, Excel oder Indesign, müssen Sie sich davon verabschieden. Diese Programme sind nicht geeignet, um eine E-Rechnung zu erstellen.

Hier sind zwei kostenlose Lösungen für Sie

► Accountable, eine Steuer-App, stellt seit dem 15.08.2024 eine kostenlose Variante einer App zur Verfügung,

mit der Nutzer unbegrenzt E-Rechnungen erstellen, senden und empfangen können. Sie finden die App in den App-Stores oder auf www.accountable.de.

► Eine weitere günstige Möglichkeit ist das Programm „ZUGFeRD“, das ebenfalls kostenlos angeboten wird: <https://zugferd-rechnung.com>

Das gilt für Kleinstrechnungen und Barverkaufsrechnungen

Das ist noch unklar. Tendenziell zeichnet sich ab, dass auch hier eine E-Rechnungspflicht bestehen wird. **Das heißt:** Jemand kann zwar noch bar zahlen (z. B., wenn ein Unternehmen von Ihrem Verein gebrauchte Anlagen übernimmt) – muss aber von Ihnen dann eine E-Rechnung hierfür erhalten. Eine einfache Quittung reicht nicht mehr.

Anders sieht das aus beim Verkauf von Bratwürstchen an Besucher einer Vereinsveranstaltung. Da es sich hier nicht um Unternehmer, sondern Endkunden handelt, besteht keine E-Rechnungspflicht.

Für diese Einnahmen benötigen Sie keine E-Rechnung

Einnahmen	trifft zu
Für Ihre Einnahmen im ideellen Bereich (z. B. Beitragsrechnungen an Mitglieder, Spenden, Mitgliedsbeiträge).	
Für alle Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind (z. B. Vermietungen).	
Für Kleinbetragsrechnungen (aktuell Gesamtbetrag maximal 250 Euro; § 33 UStDV). Beispiele: Umsätze an Nichtunternehmer, Eintrittsgelder, Verkauf von Speisen und Getränken, Nutzungs- oder Teilnahmegebühren)	
Der Empfänger oder der Aussteller der E-Rechnung ist nicht in Deutschland (Inland) ansässig.	
Sie können die Checkliste auf www.vereinswelt.de auch herunterladen. Stichwort: „E-Rechnungsfreiheit“.	



Die wichtigsten Punkte zur Einführung der E-Rechnung im Verein



Prüfpunkt	✓
Prüfen Sie zunächst, ob Ihr Verein Umsätze ausführt oder erhält, die unter die E-Rechnungspflicht fallen.	
Prüfen Sie, bis wann Sie die E-Rechnungen für Ihre Ausgangsrechnungen einführen müssen (für Eingangsrechnungen gilt der 01.01.2025 als Stichtag.)	
Erstellen Sie einen Zeitplan für die Einführung der E-Rechnung (Welche Tätigkeiten müssen bis wann erledigt sein?).	
Überlegen Sie, welche E-Rechnungssoftware zu Ihrem Verein passt und/oder klären Sie, ob die von Ihnen verwendete Vereinssoftware entsprechend erweitert wird.	
Überlegen Sie, ob Vereinsmitarbeiter an der Software ausgebildet werden müssen. Planen Sie auch hierfür Zeit ein.	
Sie können die Checkliste unter www.vereinswelt.de , Stichwort: „E-Rechnungspflicht“ kostenlos herunterladen.	

die Annahme einer E-Rechnung oder sind Sie dazu technisch nicht in der Lage, haben Sie kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung eines anderen Rechnungsformats. Ist Ihr Verein umsatzsteuerpflichtig, verliert er die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Und nicht zu vergessen: Besteht für einen an den Verein leistenden Unternehmer die Pflicht zur Erstellung einer E-Rechnung, muss er Ihnen diese auch als solche ausstellen und zukommen lassen. Macht er das nicht, hat das für Sie die Folge, dass Sie für Ihren Verein keinen Vorsteuerabzug aus der Rechnung geltend machen können.

Sogar lang laufende Verträge sind betroffen

Auch Verträge des Vereins sind betroffen. D. h., besteht aufgrund der Rechnungshöhe und des Rechnungsempfängers eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung, ist diese von Ihnen auch auszustellen. Bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis), können Sie es wie folgt machen:

- ▷ Stellen Sie für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung aus.
- ▷ Fügen Sie den zugrunde liegenden Vertrag als Anhang bei oder verweisen Sie zumindest darauf, z. B.: „Mietvertrag vom xx.xx.20xx über die unbefristete Vermietung von ...“

Wichtig: Für bestehende Dauerschuldverhältnisse müssen Sie spätestens bis zum Auslaufen der Übergangsregelung eine neue initiale E-Rechnung ausstellen.

Ihr Fahrplan hin zur E-Rechnung

Ihr Finanzamt verlangt von Ihnen zum Glück nicht, dass Sie als betroffener Verein morgen bereits die E-Rechnungen eingeführt haben. Im Gegenteil: Es wurde eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen, in der die Umstellung erfolgen muss.

Bereiten Sie sich jetzt vor. Denn: Ihre Lieferanten und Dienstleister müssen keine

Rücksicht auf die technische und organisatorische Ausstattung Ihres Vereins nehmen. Gleiches gilt auch für Sie, wenn Sie später E-Rechnungen ausstellen.

Verweigern Sie als der Rechnungsempfänger oder Ihr Rechnungsempfänger

Mein Fazit

Die E-Rechnungspflicht ist beschlossene Sache. Ist Ihr Verein davon betroffen, müssen Sie Ihren Verein darauf einrichten. Und hier gilt der Grundsatz:

Fangen Sie jetzt an – damit die Umstellung reibungslos verläuft.

Ihr E-Rechnungs-Fahrplan



Der Verein als Empfänger der E-Rechnung	Für den Empfang von E-Rechnungen gibt es keine Übergangsregelung. Sie müssen diesen also ab dem 01.01.2025 gewährleisten, wenn Sie als Unternehmer Rechnungen für Lieferungen und Leistungen erhalten, die nicht von der Umsatzsteuer befreit sind.
Ihr Verein als Aussteller der E-Rechnung	Bis Ende 2026 Sie dürfen eine Rechnung für einen bis dahin ausgeführten Umsatz auch in einem sonstigen Rechnungsformat ausstellen und übermitteln. Für diese sonstigen digitalen Rechnungen gelten die bisherigen Vorgaben. Bis Ende 2027 Für leistende Unternehmer (auch für Ihren Lieferanten oder Dienstleister) gibt es eine zusätzliche Übergangsregelung. Erzielen Sie im vorangegangenen Kalenderjahr einen Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) von maximal 800.000 Euro, können Rechnungen bis Ende 2027 ebenfalls noch als sonstige Rechnung ausgestellt werden. Die Grenze von 800.000 Euro gilt unabhängig davon, ob der Rechnungsaussteller seine Umsätze nach der Soll- oder Ist-Versteuerung ermittelt.
Ab dem 01.01.2028 gibt es dann nur noch, abgesehen von den Ausnahmen (z. B. Kleinbetragsrechnung), die E-Rechnung.	
Diesen Fahrplan habe ich Ihnen auf www.vereinswelt.de , Stichwort: „Fahrplan“ zum kostenlosen Download bereitgestellt.	

IMPRESSUM

Erscheinungsweise: 12 x pro Jahr · PROmedia ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn · Telefon: (0228) 9550130 · Fax: (0228) 36 96 480 · Internet: www.vnr.de · E-Mail: kundendienst@vnr.de · ISSN: 2192-2691 · Vorstand: Richard Rentrop · Redaktionell Verantwortliche: Kathrin Righi, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Adresse siehe oben
Chefredakteur: Günter Stein, Aurach · Berater: RA Jörg Hallmann, Krefeld · Druck: Logo Print GmbH, Gutenbergstraße 39/1, 72555 Metzingen · Alle Angaben in „Schatzmeister aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.
© 2024 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau · Redaktionssprechstunde: Mittwoch 14-17 Uhr, Telefon (0228) 82 05 73 55 · Fax (0228) 82 05 53 50 · redaktion@vereinswelt.de · www.vereinswelt.de · Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier